

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

Neuhausen am Rheinfall und Hallau

betreffend

Führung der Berufsbeistandschaft (Art. 56 Abs. 1 EG ZGB)

Art und Umfang der Zusammenarbeit

1. Vertragsgemeinden

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall führt eine Berufsbeistandschaft im Sinne von Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall.

Die Gemeinde Hallau überträgt, gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, die Aufgaben ihrer Berufsbeistandschaft der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kann nach Konsultation der Berufsbeistandskommission mit weiteren Gemeinden Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

2. Leistungsinhalt

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall übernimmt für die angeschlossene Gemeinde alle Aufgaben, welche das übergeordnete Recht, insbesondere das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), der Berufsbeistandschaft zuweist.

Sie achtet auf eine effektive und kostengünstige Aufgabenerfüllung.

3. Leitung der Berufsbeistandschaft

Die Leitung der Berufsbeistandschaft befindet sich in den Büros der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

Die Leitung sorgt für einen geregelten Betrieb. Insbesondere stellt sie die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden sicher. Zudem stellt sie sicher, dass die Mitarbeitenden für ihre Aufgaben fachlich geeignet sind und sie sorgt gegebenenfalls für die notwendige Weiterbildung. Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft sind für diese Aufgabe personalrechtlich der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall unterstellt.

4. Büro und Mobiliar

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stellt für die Belange der Berufsbeistandschaft geeignete Büros, Besprechungs- und Archivräume zur Verfügung.

Die Büros können auch anderweitig verwendet werden, wenn dadurch die Belange der Berufsbeistandschaft nicht beeinträchtigt werden und die Verwendung finanziell abgegolten wird.

5. Berufsbeistandskommission

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sowie alle angeschlossenen Gemeinden bilden eine gemeinsame Berufsbeistandskommission. Sie besteht aus je einem Exekutivmitglied der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der angeschlossenen Gemeinden.

Sie trifft sich auf Einladung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall einmal jährlich im Budgetprozess sowie auf Antrag der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall oder einer angeschlossenen Gemeinde nach Bedarf.

Sie bespricht Belange der Zusammenarbeit und der Finanzierung. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Kommission dem Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall Anträge stellen. Formell zuständig für die Einreichung der Anträge beim Gemeinderat ist das Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

Finanzierung

6. Grundsatz

Das Nettoergebnis wird zu 50 % durch die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und zu 50 % durch die angeschlossenen Gemeinden getragen. Die angeschlossenen Gemeinden teilen ihren Anteil im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres auf.

7. Budget

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall erstellt das provisorische Budget der Berufsbeistandschaft sowie die Aufteilung auf die im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden mindestens einen Monat vor der Sitzung der Berufsbeistandskommission und stellt dieses den angeschlossenen Gemeinden zu.

8. Rechnung

Die angeschlossene Gemeinde leistet, gestützt auf das Budget der Berufsbeistandschaft, bis 31. Mai eine Akonto-Zahlung in Höhe von 80 % des budgetierten Gemeindeanteils. Die Zahlung des Restbetrags erfolgt gestützt auf den definitiven Jahresabschluss der Berufsbeistandschaft, gleichzeitig mit der Akonto-Zahlung im folgenden Jahr.

Vertragsänderungen

9. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10. Vertragsänderung und Kündigung

Die beiden Vertragsgemeinden können, unter Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, diesen Vertrag in gegenseitigem Einverständnis ändern und unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende schriftlich kündigen. Vorgängig ist, wenn möglich, die Berufsbeistandschaft zu konsultieren. Die Zuweisung einer Gemeinde durch den Regierungsrat sowie die Wahrung des kantonalen Rechts sind vorbehalten.

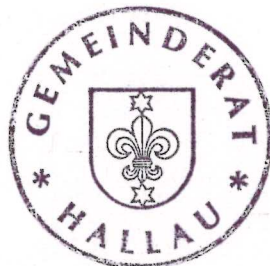
Schlussbestimmungen

11. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die Bestimmungen von Art. 6 gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2017.

Er ist nach den Bestimmungen der Vertragsgemeinden zu publizieren und in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

Hallau, .08...August..2017



Gemeinderat Hallau

Die Präsidentin:

Handwritten signature of Nadja Hallauer in blue ink.

Nadja Hallauer

Der Gemeindeschreiber:

Handwritten signature of Hansueli Auer in blue ink.

Hansueli Auer

Neuhausen am Rheinfall, 15. Mai 2017

Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall

Der Präsident:

Handwritten signature of Dr. Stephan Rawyler in blue ink.

Dr. Stephan Rawyler

Die Gemeindeschreiberin:

Handwritten signature of Janine Rutz in blue ink.

Janine Rutz

